



Rund um die Pflege daheim

Finanzielle Entlastungs-
und Unterstützungsangebote
2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Pflegegeld	6
Zuschuss des Landes zur Unterstützung der häuslichen Betreuung und Pflege	8
Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten mit Selbstbehalt	9
Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten ohne Selbstbehalt	10
Beratung Menschengerechtes Bauen	11
Behindertenpass	12
Parkausweis	15
Familienhospizkarenz · Familienhospizteilzeit	16
Pflegekarenz · Pflegezeit	18
Unterstützung für pflegende Angehörige	20
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	22
Krankenversicherung für pflegende Angehörige	23
Rahmenfrist Arbeitslosenversicherung	24
Kurzzeitpflege – Übergangspflege – Urlaub von der Pflege	25
Förderung der 24-Stunden-Betreuung	26
Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung	28
Erholungsurlaub für pflegende Angehörige	30
Bestelladressen	31

Wir haben uns bemüht, die notwendigen Informationen möglichst kurz darzustellen. Im Einzelfall empfehlen wir Ihnen, sich mit den zuständigen Personen oder Institutionen in Verbindung zu setzen. Besonders hinweisen möchten wir auf die Beratung der Servicestelle für Pflege und Betreuung bzw. des Case Management in Ihrer Gemeinde.

Vorwort



In Vorarlberg wünschen sich nach wie vor die meisten pflegebedürftigen Menschen, daheim bleiben zu können. Dank der pflegenden Angehörigen und der ambulanten Dienste ist dies auch für über 80 % der Menschen, die auf Pflege und Betreuung angewiesen sind, möglich.

Um die Pflege daheim weiter zu stärken, gibt es nun ab dem 1. Jänner 2019 eine neue Förderung für jene, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen. Damit leistet das Land Vorarlberg einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Entlastung der betroffenen Familien. Zusätzlich zur bereits bestehenden Förderung kann – abhängig von der Einkommenssituation – eine Förderung von bis zu 600 Euro monatlich, in Härtefällen sogar bis zu 900 Euro, beantragt werden.

Außerdem wird das Case Management, das sich in der Beratung und Unterstützung der pflegenden Angehörigen bestens bewährt hat, weiter ausgebaut, genauso wie die Hauskrankenpflege und die Mobilien Hilfsdienste. An mittlerweile vier Standorten können wir seit letztem Jahr auch Tagesbetreuungen mit gerontopsychiatrischem Schwerpunkt anbieten.

Mit diesen Maßnahmen wollen wir sicherstellen, dass Menschen, die es brauchen, auch in Zukunft die bestmögliche Pflege und Betreuung bekommen.

Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über das Unterstützungsangebot für die Pflege daheim. Ich möchte mich bei allen bedanken, die diese wichtige Aufgabe übernehmen und damit einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft leisten.

LR Katharina Wiesflecker

Pflegegeld

Voraussetzungen

Pflegebedürftigkeit in der Dauer von voraussichtlich mindestens sechs Monaten und österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung mit dieser.

Begutachtung

Die Begutachtung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Hausbesuchs durch einen eigens dafür beauftragten Arzt oder durch eine Pflegefachkraft. Der Hausbesuch wird rechtzeitig angekündigt bzw. vereinbart. Es ist möglich, bei der Begutachtung eine Vertrauensperson beizuziehen. Dies kann z.B. die betreuende Person oder die Hauskrankenpflege sein, wenn sie in die Betreuung und Pflege mit eingebunden ist.

Antragstellung und Auszahlung

Für die Antragstellung und Auszahlung ist für den weit überwiegenden Teil der pflegebedürftigen Personen die Pensionsversicherungsanstalt die zuständige Stelle. Für einige wenige Berufsgruppen sind andere Bundesstellen zuständig (siehe Bundespflegegeldgesetz). Bei der Antragsstellung ist die Beilage eines aktuellen ärztlichen Attests ratsam, weil dadurch das für die Entscheidung nötige Verfahren vereinfacht werden kann.

Grundlage

Gutachten, in dem ein Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich festgestellt wird.

Wie lange

Solange die Pflegebedürftigkeit gegeben ist. Während eines Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes ruht das Pflegegeld. **ACHTUNG:** Änderungen, die den Bezug des Pflegegeldes betreffen, sind zu melden!

Wie hoch

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem monatlichen Pflegebedarf und ist gestaffelt.

Stufe	Pflegebedarf	Betrag
1	mehr als 65 h/Monat	€ 157,30
2	mehr als 95 h/Monat	€ 290,00
3	mehr als 120 h/Monat	€ 451,80
4	mehr als 160 h/Monat	€ 677,60
5	mehr als 180 h/Monat	€ 920,30
6	mehr als 180 h/Monat und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	€ 1.285,20
7	mehr als 180 h/Monat und keine zielgerichtete Bewegung der vier Extremitäten – praktische Bewegungsunfähigkeit	€ 1.688,90

Hinweis

Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung (ab dem 15. Lebensjahr), insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erhalten einen zusätzlichen Stundenwert im Ausmaß von monatlich 25 Stunden (Erschwerniszuschlag). Einen Erschwerniszuschlag im Ausmaß von 50 bzw. 75 Stunden monatlich erhalten auch schwerst behinderte Kinder und Jugendliche. Das Pflegegeld ist eine für den Pflegeaufwand zweckgewidmete Geldleistung. Einspruchsmöglichkeiten – z.B. gegen die Einstufung – sind beim Arbeits- und Sozialgericht möglich.

Auskünfte & Weitere Informationen

Pensionsversicherungsanstalt, Landesstelle Vorarlberg
www.pensionsversicherung.at | T +43 5 0303



Zuschuss des Landes zur Unterstützung der häuslichen Betreuung und Pflege

Bezieherinnen und Bezieher eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einer vergleichbaren Leistung aus dem EU-/EWR- bzw. gleichgestellten Ausland oder einem Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf), der zumindest dieser Pflegestufe 5 entspricht, können einen Zuschuss zur Unterstützung der häuslichen Betreuung und Pflege beantragen. Der Zuschuss beträgt Euro 200,-- monatlich und wird zwölf Mal jährlich ausbezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn die zu pflegende Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt. Diese Änderung ist meldepflichtig.

Anträge und weitere Informationen

Bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

BH Bregenz · T +43 5574 4951 0

BH Dornbirn · T +43 5572 308 0

BH Feldkirch · T +43 5522 3591 0

BH Bludenz · T +43 5552 6136 0

Weitere Informationen

Amt der Vorarlberger Landesregierung

T +43 5574 511 24129

Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten mit Selbstbehalt

Wo zu beantragen

Beim zuständigen Finanzamt

Wann zu beantragen

Jederzeit im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1 bzw. FinanzOnline)

Wie viel

In unbegrenzter Höhe (steuerliche Auswirkungen erst bei Übersteigen des Selbstbehaltes, exakte Berechnung erfolgt durch das Finanzamt)

Wie lange

Bis fünf Jahre rückwirkend, sofern steuerliche Auswirkungen gegeben und Rechnungen vorhanden sind (z.B. im Jahr 2019 noch für das Jahr 2014 möglich).

Bedingungen

Bezahlte Aufwendungen für: Ärzte, Selbstbehalt Spitalsaufenthalt, Heilbehandlungen, Medikamente (auch homöopathische Präparate), Akupunktur, Psychotherapie, Sehbehelfe, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Fahrtkosten zum Spital oder Arzt, ...

Steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten ohne Selbstbehalt

Wo zu beantragen

Beim zuständigen Finanzamt

Wann zu beantragen

Jederzeit im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1 bzw. FinanzOnline)

Was kann berücksichtigt werden

Freibetrag für Minderung der Erwerbsfähigkeit (auch für Kinder (Formular LK1 bzw. FinanzOnline) und für Gattin bei Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. wenn Gattin weniger als € 6.000,-/Jahr verdient), ausgenommen bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld, Freibetrag für Diäten oder Freibetrag für Gehbehinderte.

Zusätzlich zum Behindertenfreibetrag möglich:

- Kosten für Heilbehandlung (Rezeptgebühren, Arzt- und Spitalskosten, Therapiekosten), wenn diese im Zusammenhang mit der Behinderung stehen
- Kosten für Altersheim (gekürzt um Pflegegeld und Haushaltsersparnis)
- Hörgerät, Kur, Rollstuhl, rollstuhlgerecht adaptierte Wohnung

Wie lange

Bis fünf Jahre rückwirkend, sofern steuerliche Auswirkungen gegeben und Rechnungen vorhanden (z.B. im Jahr 2019 noch für 2014 möglich).

Bedingungen

Mindestens 25% Erwerbsminderung (auch für Pensionisten) und Diät, bestätigt vom Sozialministeriumservice durch den Behindertenpass. Bescheid über Befreiung von motorbezogener Versicherungssteuer oder Behindertenpass mit Feststellung der Gehbehinderung. Anstelle des Behindertenfreibetrages können die tatsächlichen Kosten (Altersheim, Pflegepersonal) nach Abzug des Pflegegeldes geltend gemacht werden. Bei Heimkosten sind Haushaltsersparnisse und Pflegegeld abzuziehen.

Beratung – Menschengerechtes Bauen

Für Wen

Für Menschen, die aus persönlichen Gründen wie Alter, Krankheit, Behinderung oder Unfall gezwungen sind, ihre Wohnsituation den veränderten Bedürfnissen anzupassen.

Angebot

- Umfassende Beratung vor Ort hinsichtlich der behinderungs- bzw. krankheitsbedingt notwendigen und sinnvollen Veränderung der Wohnraumsituation (Umbau Bad oder WC, Lifte sowie Sturzfallen im Haus).
- Hilfestellung bzw. Begleitung zu allen Fragen der Finanzierung und möglicher Unterstützungsmöglichkeiten.
- Information zu Hilfsmitteln in Bezug auf Barrierefreiheit.

Weitere Informationen

ifs Menschengerechtes Bauen

Institut für Sozialdienste,

Franz-Michael-Felder-Straße 6, 6845 Hohenems ·

T +43 5 1755 537

menschengerechtes.bauen@ifs.at, www.ifs.at

Behindertenpass

Allgemeine Informationen

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis. Er enthält die persönlichen Daten des Inhabers/der Inhaberin, das Datum der Ausstellung sowie den Grad der Behinderung.

Wer bekommt den Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50%, die in Österreich (Vorarlberg) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wie erhält man den Behindertenpass

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular und legen Sie folgende Unterlagen in Kopie bei – gegebenenfalls übersetzt und in möglichst aktueller Fassung:

- 1 aktuelles Lichtbild (3,5 x 4,5 cm)
- Meldenachweis
- Nachweis über allfällige gesetzliche Vertretung
- Medizinische Befunde

Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

Wofür dient der Behindertenpass

Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung und bringt Vorteile.

Steuervorteile

Pauschalierter Steuerfreibetrag bei Behinderung;
monatlicher Pauschalbetrag wegen
Krankendiätverpflegung

Zusatzeintragungen

Zusatzeintragungen wie z.B. „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“, „Fahrpreisermäßigung“ oder „Blindheit“ sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag im Behindertenpass möglich.

Preisermäßigungen und Sondertarife

Bei Freizeit- und Kultureinrichtungen, z.B. Museen, Veranstaltungen, Bäder, etc. Vor dem Kartenerwerb ist eine Anfrage wegen Preisermäßigungen für Menschen mit Behinderung zweckmäßig. Ermäßigungen des Mitgliedsbeitrages bei Autofahrerklubs sind nach deren Richtlinien möglich.

Wer bekommt die Gratis-Autobahnvignette

Inhaber/Inhaberinnen eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder Blindheit“. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Wo zu beantragen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32
www.sozialministeriumservice.at

Weitere Informationen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32 | T +43 5574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Parkausweis

Voraussetzung

ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

Wie erhält man den Gehbehinderten-Parkausweis

Stellen Sie Ihren Antrag mit dem Antragsformular „Parkausweis“ und legen Sie ein aktuelles Lichtbild (3,5 x 4,5 cm) bei. Der Antrag ist von der mobilitäts-eingeschränkten Person zu stellen. Der Parkausweis wird gebührenfrei vom Sozialministeriumservice ausgestellt.

Wofür dient der Parkausweis

Der Gehbehindertenparkausweis dient zur Parkerleichterung, zur Befreiung von der Parkgebühr (laut Parkgebührenregelung der jeweiligen Gemeinde) und als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:

- Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
- das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz
- die erstmalige und kostenlose Bestellung eines euro-keys (Behinderten WC-Schlüssel)
- steuerliche Absetzbarkeiten

Hinweis

Es ist notwendig, den Ausweis im Kraftfahrzeug gut erkennbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Wo zu beantragen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32
www.sozialministeriumservice.at



Weitere Informationen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32 | T +43 5574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Familienhospizkarenz

Familienhospizteilzeit

Der Begriff Familienhospizkarenz bzw. Familienhospizteilzeit umfasst einerseits die Sterbebegleitung von nahen Angehörigen und andererseits die Begleitung von schwersterkrankten Kindern. Die Familienhospizkarenz ist dem Arbeitgeber glaubhaft schriftlich zu melden. Es besteht die Möglichkeit zur Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder die Arbeitszeit zu ändern oder sich bei aufrechtem Arbeitsverhältnis vorübergehend karenzieren zu lassen. Auch arbeitslose Personen können Sterbebegleitung beantragen.

Zuständige Stelle: AMS.

Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmer bleiben kranken- und pensionsversichert, Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.

Dauer

Maximal drei Monate, eine Verlängerung auf insgesamt sechs Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt ist nicht erforderlich.

Schwerst erkrankte Kinder: fünf Monate, eine Verlängerung auf insgesamt neun Monate pro Anlassfall kann vorgenommen werden. Eine Lebensgefahr muss nicht vorliegen. Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt. Die Maßnahmen zur Sterbebegleitung können auch von mehreren Angehörigen gleichzeitig vorgenommen werden.

Personenkreis

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Familienhospiz-Härteausgleichsfonds

Bei Vollkarenzierung kann um einen finanziellen Zuschuss beim Bundesministerium für Familien und Jugend angesucht werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig und gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosenentgelt und ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen:

Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark,
8021 Graz, Babenbergerstraße 35

Weitere Informationen

Arbeiterkammer; AMS; Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
Bundesministerium für Familien und Jugend;
Sozialministeriumservice

Pflegekarenz

Pflegezeit

Bei der Pflegezeit handelt es sich um die vereinbarte Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen gegen Aliquotierung des Entgelts.

Voraussetzungen und Antragstellung

- der/die Angehörige hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- der/die Arbeitnehmer/in widmet sich der Pflege in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft
- der/die Angehörige ist demenziell erkrankt oder minderjährig und hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- das Arbeitsverhältnis hat bereits mindestens drei Monate gedauert

Maßnahmen

Herabsetzung der Arbeitszeit, Änderung der Lage der Normalarbeitszeit, Karenz = Freistellung bei Entfall des Entgelts

Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmer bleiben kranken- und pensionsversichert und Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.

Dauer

Maximal drei Monate, ein neuerlicher Bezug von bis zu drei Monaten ist bei Erhöhung der Pflegegeldstufe möglich.



Personenkreis

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig, gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosenentgelt und ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen:

Sozialministeriumservice, Landesstelle
Steiermark, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz

Weitere Informationen

Arbeiterkammer; AMS; Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz;
Bundesministerium für Familien und Jugend;
Sozialministeriumservice

Unterstützung für pflegende Angehörige

Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung

Die Person pflegt seit mindestens einem Jahr überwiegend

- einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3 bis 7
- oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 und Sie sind wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert.

Wo liegt die Einkommensgrenze?

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des oder der pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,- bei Pflegestufe 1-5
- € 2.500,- bei Pflegestufe 6-7

Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen jeweils um € 400,- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,-.

Höhe der finanziellen Unterstützung

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

bei Pflegegeld der Stufe 3: € 1.200,-

bei Pflegegeld der Stufe 4: € 1.400,-

bei Pflegegeld der Stufe 5: € 1.600,-

bei Pflegegeld der Stufe 6: € 2.000,-

bei Pflegegeld der Stufe 7: € 2.200,-

Erhöhung der jährlichen Höchstzuwendung

ab 01.01.2017 bei Pflege eines nahen Angehörigen mit einer Demenzerkrankung oder eines Minderjährigen

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen ab 1. Jänner 2017 bei Anspruch auf Pflegegeld:

der Stufen 1-3:	€ 1.500,-
der Stufe 4:	€ 1.700,-
der Stufe 5:	€ 1.900,-
der Stufe 6:	€ 2.300,-
der Stufe 7:	€ 2.500,-

Die Höhe des Anspruchs ist abhängig von der Dauer der Ersatzpflege und den tatsächlichen Kosten.

Dauer der finanziellen Unterstützung

Förderbar ist eine Ersatzpflege von mindestens einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab 4 Tagen möglich.

Pro Kalenderjahr sind höchstens 4 Wochen Ersatzpflege förderbar. Förderbar sind nur Ersatzpflegezeiträume welche nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Als Nachweis einer demenziellen Erkrankung gilt die Bestätigung der Behandlung des oder der Betroffenen (Befundbericht) durch:

- eine neurologische oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses
- einen Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie und/oder Neurologie

Wo zu beantragen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32
www.sozialministeriumservice.at

Weitere Informationen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32 | T +43 5574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen ihr Dienstverhältnis beenden.

Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Für Personen, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat und die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

Für Personen, die wegen Pflege eines nahen Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren und die zu betreuende Person Anspruch auf ein Pflegegeld ab der Stufe 3 hat.

Kosten

Der Bund übernimmt die Beiträge für diejenigen Personen zur Gänze, die Bezieherinnen bzw. Bezieher von Pflegegeld ab der Stufe 3 pflegen.

Weitere Informationen

Jeweils Pensionsversicherungsanstalt (der pflegenden Angehörigen); bei Personen, die noch nie beschäftigt waren, die Pensionsversicherungsanstalt; Arbeiterkammer

Hinweis

Für weitere Informationen wird der AK-Folder „Pflegende Angehörige“ empfohlen.

Krankenversicherung für pflegende Angehörige

In der Krankenversicherung kann eine Person beitragsfrei (im Sinne von kostenlos) mitversichert sein, die mit der/dem Versicherten (zu Pflegenden) verwandt oder verschwägert ist. Diese Mitversicherung gilt für die Person, die unter überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft nicht erwerbstätig in häuslicher Umgebung pflegt (Pflegegeldbezug ab Stufe 3).

Personenkreis

z.B. Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, Wahl-, Stief-, Pflegekinder, Wahl-, Stief- oder Pflegeeltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Cousin oder Cousine.

Auch mit Versicherten (zu Pflegenden) NICHT verwandte Personen können in der Krankenversicherung beitragsfrei (im Sinne von kostenlos) mitversichert sein, wenn sie mit der/dem Versicherten nachweislich seit mindestens 10 Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und in dieser Zeit den Haushalt unentgeltlich geführt haben bzw. führen. Das Verwandtschaftsverhältnis und die Pflegebedürftigkeit der Versicherten sowie ein allfälliges eigenes Einkommen der zu pflegenden Person sind nachzuweisen.

Weitere Informationen

Gebietskrankenkasse



Rahmenfrist Arbeitslosenversicherung

Die Rahmenfrist für die Erfüllung der Anwartschaft auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) verlängert sich um Zeiten der häuslichen Pflege eines nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegeldstufe 3.

Bedingungen

Nachweis der Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für die Dauer der häuslichen Pflege.

Auskünfte

Arbeitsmarktservice

Kurzzeitpflege – Übergangspflege – Urlaub von der Pflege

Zum Aufbau der häuslichen Pflege im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Spital, Rehabilitation) können Pflegebedürftige bis zu 28 Tage im Kalenderjahr zu besonderen finanziellen Konditionen in einem Pflegeheim versorgt werden („Übergangspflege“). Zur Entlastung und Erholung von pflegenden Angehörigen können Pflegebedürftige bis zu 42 Tage im Kalenderjahr zu besonderen finanziellen Konditionen vorübergehend in einem Pflegeheim untergebracht werden. Diese 42 Tage „Urlaub von der Pflege“ können auch über das Jahr verteilt in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung

Die pflegebedürftige Person muss im Anschluss an den Heimaufenthalt im Rahmen der Kurzzeitpflege wieder in die häusliche Pflege aufgenommen werden.

Wo zu beantragen

Der Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung muss bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim Gemeindeamt gestellt werden. Der Pflegeheimplatz muss selber vorzeitig organisiert werden.

Für die Dauer der Kurzzeitpflege ist einzusetzen

Pension/Rente (80%)

Pflegegeld (abzüglich Taschengeld € 45,20)

Die Restkosten werden übernommen.

Weitere Informationen

Abteilungen Soziales bei den Bezirkshauptmannschaften,
Gemeinden, Pflegeheime

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Voraussetzungen

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des § 1 des Hausbetreuungsgesetzes
- Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 beziehungsweise Bezug von Pflegegeld in den Stufen 1 und 2 für Förderung des Landes
- Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung;
- Nachweis durch (fach)ärztliche Bestätigung bei Pflegegeldstufen 1 und 2.

Höhe der Förderung

- Für zwei unselbständige Betreuungskräfte € 1.100,-, für eine unselbständige Betreuungskraft € 550,- pro Monat
- Für zwei selbständige Betreuungskräfte € 550,-, für eine selbständige Betreuungskraft € 275,- pro Monat

Die Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen der Heimhilfeausbildung entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung des Förderwerbers/der Förderwerberin sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.



Einkommengrenze

Bei Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommengrenze beträgt € 2.500,- netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommengrenze um € 400,- beziehungsweise um € 600,- für behinderte unterhaltsberechtigten Angehörige.

Wo zu beantragen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32
www.sozialministeriumservice.at

Weitere Informationen

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
6903 Bregenz, Rheinstraße 32 | T +43 5574 6838
www.sozialministeriumservice.at

Zusätzliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung

NEU ab 1. Jänner 2019 – eine wichtige Stärkung in der ambulanten Betreuung und Pflege

Das Land Vorarlberg und der Vorarlberger Gemeindeverband haben sich auf eine neue, zusätzliche Förderung für jene Menschen geeinigt, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen. Damit erfolgt eine wichtige Stärkung in der ambulanten Betreuung und Pflege.

Voraussetzungen

- Bezug des Pflegegeldes ab Stufe 4 des Bundespflegegeldgesetzes
- Bezug der Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice
- In Pflegestufe 3 muss die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch das örtliche Case Management bestätigt werden.

Höhe

- maximal € 600/pro Monat, wenn zwei PersonenbetreuerInnen eingesetzt sind
- maximal € 300/pro Monat, wenn ein/e PersonenbetreuerIn eingesetzt ist
- Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann die zusätzliche Förderung auf maximal € 900/pro Monat bzw. € 450/pro Monat angehoben werden.

Einkommengrenzen

Die Förderhöhe reduziert sich in jenem Ausmaß, in dem das monatliche Einkommen der zu betreuenden Person € 1.600 übersteigt, bei Paaren (Bedarfsgemeinschaften) € 1.900.

Zum Einkommen zählen alle regelmäßigen Geldflüsse, wie z.B. Pensionen, Mieterträge usw. Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen, das Pflegegeld und die Förderung des Sozialministeriumservices.

Antragstellung

Diese zusätzliche Förderung muss mit dem "Antrag auf Gewährung von Mindestsicherung" beantragt werden. Der Antrag ist beim Gemeindeamt/Rathaus abzugeben. Die Gemeinde leitet den Antrag an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter.

Weitere Informationen

Sozialabteilungen der Bezirkshauptmannschaften
Abteilung Soziales und Integration (IVa)
soziales-integration@vorarlberg.at
T +43 5574 511 24105

Erholungsurlaub für pflegende Angehörige

Voraussetzungen

Pflege einer nah verwandten Person mit Pflegestufe 3 oder höher seit mindestens einem halben Jahr

Finanzielle Unterstützung für Pflegeersatz

Das Sozialministeriumservice übernimmt unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Unterstützung für die Kosten eines Pflegeersatzes (siehe „Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger“ Seite 20/21).

Bedingungen

Die pflegende Person ist bei der VGKK, SV der Gewerblichen Wirtschaft oder der BVA versichert oder mitversichert. Selbstkostenbeitrag: € 50,- pro Person

Wie lange

Sechs Tage

Wo

Kurhotel „Rossbad“ in Krumbach, Bregenzerwald

Wo zu beantragen

Die administrative Abwicklung der Erholungsaktion erfolgt über die Arbeiterkammer Vorarlberg.

Antragsformulare im Internet: www.ak-vorarlberg.at

Auskünfte und Termine

Bernadette Nußbaumer

T +43 50 258 2316

bernadette.nussbaumer@ak-vorarlberg.at

Bestelladressen

für Broschüren mit wichtigen Kontaktadressen,
Telefonnummern und Informationen zur Pflege daheim:

Wegbegleiter zur Pflege daheim

Amt der Vorarlberger Landesregierung | T +43 5574 511 24105

„daSein“ Zeitschrift für Betreuung und Pflege

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege
gem. GmbH | T +43 5574 48787 0

Gruppen für betreuende und pflegende Angehörige

Bildungshaus Batschuns | T +43 5522 44290 23

Information rund um die 24-Stunden- Betreuung zu Hause

Amt der Vorarlberger Landesregierung | T +43 5574 511 24105

Pflegende Angehörige

Versicherung, Familienhospizkarenz und -teilzeit,
Pflegekarenz und Pflegeteilzeit, Arbeiterkammer

Feldkirch | T +43 50 258 0

Pflegegeld für Nicht-ÖsterreicherInnen

FEMAIL | T +43 5522 31002

Folder-Bestelladresse

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T 05574 511 24129
anita.kresser@vorarlberg.at

Impressum

Herausgeber:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
in Zusammenarbeit mit dem Bildungshaus Batschuns

Für den Inhalt verantwortlich: Anita Kresser, Dr.ⁱⁿ Esther Schnetzer

Gestaltung: Theresia Ludescher,

Titelblatt: Grafikbüro Grünkariert,

textliche Nachbearbeitung: Fachbereich Mediengestaltung,

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Fotos: iStockphoto.com

Druck: Hausdruckerei, Amt der Vorarlberger Landesregierung

Auflage: 3.000 Stück





Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Soziales und Integration
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24105
soziales-integration@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/betreuung

Bildungshaus Batschuns
Ort der Begegnung

